

Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet am: 01.02.2013

Aktenzeichen: 2-10 O 227/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verbraucherzentrale

Bundesverband

12. Feb. 2013

EINGEGANGEN



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverbandes der Verbraucherzentr. vertr. d. den Vorstand Herrn Gerd Billen, Markgra-
fenstr. 66, 10969 Berlin,

Klägerin

;

gegen

Frankfurter Sparkasse vertr. d. d. Vorstand, d. v. d. Vorstandsvors. Herbert Hans Grüntker,
Neue Mainzer Str. 47 - 53, 60311 Frankfurt am Main,

Beklagte

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch den Richter am Landgericht Boehe
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2013

für Recht erkannt:

| | | |
|---|--|-----|
| Kopie an Mit- Stellungn. | | WV: |
| Kopie an Mit- Kernlisten, Zahlung | | |
| | | |

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern die Umstellung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto davon abhängig zu machen, dass ein Wechsel von dem bisherigen Kontomodell zu einem Modell, für das ein höheres monatliches Kontoführungsentgelt (hier: Wechsel zu „PrivatKonto Komfort Plus“ zum monatlichen Entgelt von 8,40 €) zu entrichten ist, erfolgt.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.7.2012 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer Preisklausel.

Der Kläger ist ein Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck der Schutz von Verbrauchern vor unredlichen Praktiken von Kreditinstituten und Finanzdienstleistern ist. Er ist als qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG beim Bundesverwaltungsamt gelistet.

Die Beklagte verwendet für die Abwicklung von Bankgeschäften ein Preis- und Leistungsverzeichnis, in dem die Konditionen verschiedener Kontomodelle geregelt werden. U.A. wird das Konto „PrivatKonto Komfort Plus“ für eine monatliche Kontoführungsgebühr von 8,4 €, und das Konto „PrivatKonto Aktiv“ für eine monatliche Kontoführungsgebühr von 0,0 € (bzw. 4,50 €, wenn ein monatlicher Mindestgeldeingang von 1200 € nicht erreicht wird), angeboten. Das „PrivatKonto Komfort Plus“ unterscheidet sich von dem „PrivatKonto Aktiv“ insbesondere dadurch, dass bestimmte „Plus-Leistungen“ (z.B. Rechtsschutz, Ticket-Service, Schlüsselfund-Service, Notfall-Service etc.) im monatlichen Paketkreis enthalten sind.

Laut Preis- und Leistungsverzeichnis verfügt keines der 4 angebotenen Kontomodelle über eine Pfändungsschutzfunktion. Auch ist nicht geregelt, ob, und wenn ja, zu welchen Bedingungen eine Pfändungsschutzfunktion (nachträglich) erworben werden kann.

Im Übrigen wird auf das Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage K 1, Bl. 12 d.A.) Bezug genommen.

Nach der allgemeinen Geschäftspraxis der Beklagten wird ein Pfändungsschutz lediglich für das Kontomodell „PrivatKonto Komfort Plus“ angeboten. Andere Kontoarten, z.B. das „PrivatKonto Aktiv“, können nicht in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden. Stattdessen bietet die Beklagte den jeweiligen Kunden an, das bestehende Konto in ein „PrivatKonto Komfort Plus“ (welches dann als Pfändungsschutzkonto geführt wird) zu ändern; dann allerdings nur zu der für das „PrivatKonto Komfort Plus“ – Konto regulär erhobenen Kontoführungsgebühr von monatlich 8,4 €.

Mit Schreiben vom 11.1.2012 mahnte der Kläger die Beklagte wegen dieser Geschäftspraxis ab. Die Beklagte lehnte es ab, eine entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Der Kläger ist der Auffassung, diese Geschäftspraxis sei zwar nicht Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, sei jedoch wegen Verstoßes gegen das Umgehungsverbot gemäß § 306 a BGB unzulässig. Würde die Beklagte eine vergleichbare Bedingung in ihr Preisverzeichnis aufnehmen, würde eine solche Klausel der Inhaltsüberprüfung gemäß § 307 BGB nicht Stand halten.

Der Kläger beantragt,

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern die Umstellung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto davon abhängig zu machen, dass ein Wechsel von dem bisherigen Kontomodell zu einem Modell, für das ein höheres monatliches Kontoführungsentgelt (hier: Wechsel zu „PrivatKonto Komfort Plus“ zum monatlichen Entgelt von 8,40 €) zu entrichten ist, erfolgt.

II.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, es handele sich vorliegend um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, so dass der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht eröffnet sei. Die Beklagte habe als Anstalt des öffentlichen Rechts das Grundgesetz zu beachten. Sie ist der Auffassung, dass sie gegen Art. 3 GG verstoßen würde,

wenn sie verpflichtet werde, sämtlichen Kontoinhabern unentgeltlich ein Pfändungsschutzkonto zur Verfügung stellen zu müssen, da in diesem Falle diejenigen Kunden, die bereits über das „PrivatKonto Komfort Plus“ zum monatlichen Entgelt von 8,40 € verfügen, gegenüber den sonstigen Kunden, die die Pfändungsschutzfunktion nunmehr kostenlos erhalten müssten, unangemessen benachteiligt würden. Es bestehe die Gefahr, dass Kunden mit einem „PrivatKonto Komfort Plus“ – Konto sich darüber beschwerten würden, dass die Kunden mit anderen Konto-Modellen die Kontoführung einschließlich der Funktion Pfändungsschutz dann zum „Nulltarif“ bekämen.

Sie ist des Weiteren der Auffassung, die Urteile des BGH vom 13.11.2012 (Az. XI ZR 500/11 sowie XI ZR 500/11) seien auf das vorliegende Verfahren nicht anwendbar. Sie meint, der BGH verbiete es lediglich, ein besonderes Entgelt für die Funktion des Pfändungsschutzes zu verlangen, d.h. für ein separates „Pfändungsschutzkonto“. Vorliegend verlange die Beklagte jedoch nicht ein zusätzliches Entgelt für die Umstellung auf ein Pfändungsschutzkonto bzw. für die Zurverfügungstellung der Pfändungsschutzfunktion. Vielmehr werde lediglich ein neues, anderes Konto angeboten. Das dafür verlangte Entgelt werde nicht für Pfändungsschutzfunktion verlangt, sondern für die weiteren, regulären Leistungen dieses Kontotypes.

Entscheidungsgründe

Klage ist zulässig.

Insbesondere ist vorliegend der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Vor die ordentlichen Gerichte gehören die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Abgrenzung zu den öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten i.S. des § 40 Abs. 1 VwGO, für die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, § 13 GVG. Eine Abgrenzung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn kraft Gesetzes eine Rechtswegregelung getroffen worden ist (Zöller/Lückemann, § 13 GVG, Rn. 42). Dies ist vorliegend der Fall. Vorliegend macht der Kläger einen Unterlassungsanspruch nach §§ 1, 3, UKlaG geltend. Der Gesetzgeber hat in § 6 UKlaG geregelt, dass für Klagen nach diesem Gesetz die Landgerichte ausschließlich zuständig sind. Dabei handelt es sich nicht

nur um die Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, sondern um die Bestimmung des Rechtswegs. Die Zuständigkeitsbestimmung in § 6 UKlaG stellt eine spezialgesetzliche Regelung im Verhältnis zu den Vorschriften des GVG – und damit auch des § 13 GVG - dar. Der Gesetzgeber hat bewusst den Rechtsweg für die Verbandsklage ins Privatrecht, und nicht ins Verwaltungsrecht verlegt (Staudinger, Einl. Zum UKlag, Rn. 1 ff; § 6 UKlaG, Rn. 1).

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten gem. §§ 1, 3, 4 UKlaG verlangen, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern den begehrten Pfändungsschutz von einem Wechsel zu einem anderen Kontomodell, für das ein höheres monatliches Kontoführungsentgelt als bisher erhoben wird, abhängig zu machen.

Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307-309 BGB unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung, und im Fall des Empfehlens auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden, § 1 UKlaG.

Die vom Kläger gerügte Geschäftspraxis der Beklagten stellt zwar keine Bestimmung in allgemeinen Geschäftsbedingungen i.S.d. § 1 UKlaG dar. Die allgemeine Vorgehensweise, den begehrten Pfändungsschutz von einem Wechsel zu dem – höher bepreisten – „PrivatKonto Komfort Plus“ – Konto abhängig zu machen, ist nicht Bestandteil des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Beklagten, mithin keine für eine Vielzahl von Verträgen *vorformulierte* Vertragsbedingung im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB. Vorliegend ist jedoch ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 306 a BGB gegeben mit der Folge, dass die Inhaltskontrolle nach den §§ 307-309 BGB eröffnet ist. Danach finden die Vorschriften über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 306 a BGB liegt vor, wenn eine als allgemeine Geschäftsbedingung unwirksame Regelung bei gleicher Interessenlage durch eine andere rechtliche Gestaltung erreicht werden soll, die nur den Sinn haben kann, dem gesetzlichen Verbot zu entgehen (BGHZ 162, 294). Es genügt das Vorliegen der objektiven

Voraussetzungen, eine Umgehungsabsicht ist nicht erforderlich (Palandt, § 306 a, Rn. 2; Ulmer/Brandner/Hensen, § 306 a, Rn. 4). Dies ist vorliegend der Fall. Indem die Beklagte ihre allgemeine Geschäftspraxis nicht ausdrücklich in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen regelt, wird eine AGB-Kontrolle gemäß den §§ 307-309 BGB verhindert. Die Aufnahme einer Bestimmung in das Preis- und Leistungsverzeichnis, wonach ausschließlich das „PrivatKonto Komfort Plus“ – Konto als Pfändungsschutzkonto geführt werden kann, und dass der Inhaber eines anderen Kontotypes gezwungen ist, die Kontoart zu wechseln, wenn er die Pfändungsschutzfunktion in Anspruch nehmen möchte, wäre naheliegend und ökonomisch. Ob die Beklagte mit der unterlassenen Aufnahme gerade die Umgehung der AGB-Kontrolle bezweckt hat, kann dahin stehen.

Die streitgegenständliche Geschäftspraxis der Beklagten wäre auch – wäre sie Bestandteil des Preis- und Leistungsverzeichnisses, und damit eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen i.S.d. § 1 UKlaG - eine kontrollfähige Preisnebenabrede, die nach § 307 BGB unwirksam wäre.

Es handelt sich um eine kontrollfähige Preisnebenabrede. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB beschränkt die Inhaltskontrolle auf solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Darunter fallen solche Klauseln nicht, die unmittelbar den Preis der vertraglichen Hauptleistung oder das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung bestimmen. Eine solche Ausnahme ist vorliegend nicht gegeben.

Die streitige Vorgehensweise regelt zum einen nicht den Preis für die Führung eines Pfändungsschutzkontos als vertragliche Hauptleistungspflicht. Ein Pfändungsschutzkonto stellt weder eine neue Kontoart bzw. ein eigenständiges Kontomodell mit gegenüber dem zu Grunde liegenden Girovertrag selbstständigen Hauptleistungspflichten, noch ein „aliud“ gegenüber dem Girokonto dar. Es ist vielmehr ein herkömmliches Girokonto, das lediglich „als Pfändungsschutzkonto geführt“ wird. In der Vereinbarung über die Führung des Kontos als Pfändungsschutzkonto liegt nicht der Abschluss eines selbstständigen, vom schon bestehenden (oder neu abzuschließenden) Girovertrag zu trennenden

Zahlungsdiensterahmenvertrag im Sinne des § 675 f Abs. 2 S. 1 BGB mit besonderen Hauptleistungspflichten. Bei der Führung eines Pfändungsschutzkontos handelt es sich lediglich um eine die Art und Weise der Kontoführung betreffende Zusatzabrede zu dem Girovertrag über das bereits vorhandene (oder neu einzurichtenden) Konto. Der Pfändungsschutz baut lediglich auf den bereits bestehenden Vertrag auf (BGH WM 12, 2381).

Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Beklagte das von ihr mit Pfändungsschutz angebotene Konto nicht als separates „Pfändungsschutzkonto“ bezeichnet. Die Kontobezeichnung ändert nichts an der Tatsache, dass es sich um ein „Pfändungsschutzkonto“ i.S.d. BGB handelt, mithin um ein Konto, das über die Pfändungsschutzfunktion verfügt.

Auch die Tatsache, dass die Beklagte versucht, die am Pfändungsschutz interessierten Kunden zu einer Vertragsänderung zu bewegen, d.h. zum Wechsel zu einem anderen Kontomodell mit abweichenden Leistungen, führt nicht zu der Annahme, dass ein selbstständiger, vom schon bestehenden Girovertrag zu trennender Zahlungsdiensterahmenvertrag mit neuen Hauptleistungspflichten abgeschlossen wird. Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der Kunde – in der Regel – eine Kontoänderung, verbunden mit einem neuen Preis- Leistungsgefüge, nicht wünscht, sondern lediglich den Pfändungsschutz. Er will keine neue Kontoart, sondern sein Konto mit den bisherigen Konditionen fortführen, nunmehr lediglich zusätzlich mit Pfändungsschutz. Mithin fehlt es schon an der „Vereinbarung“ einer der Klauselkontrolle entzogenen Hauptpreisklausel. Die Kontrollfreiheit der Vereinbarung der vertraglichen Hauptleistungspflichten wurzelt aus der Vertragsfreiheit, dem Recht der Vertragsparteien, Leistung und Gegenleistung frei bestimmen zu können. (OLG Frankfurt, Urt. 6.6.12, Az. 19 U 13/12). Vorliegend waren die Hauptleistungspflichten jedoch bereits vereinbart worden. Die Beklagte versucht lediglich, die Gewährung des Pfändungsschutzes von der Bedingung einer – vom Kunden nicht gewollten - Vertragsänderung abhängig zu machen. Die Beklagte hat zwar recht, wenn sie vorträgt, sie führe das bisherige Girokonto nicht „als“ Pfändungsschutzkonto mit einem separaten Entgelt für diese Funktion fort. Dabei übersieht sie jedoch, dass sie genau dazu gesetzlich verpflichtet wäre. Gemäß § 850 k Abs. 7 S. 2 ZPO kann „der Kunde (...) jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut *sein* Girokonto *als* Pfändungsschutzkonto führt“. Darüber hinaus führt die Beklagte – entgegen ihrer Auffassung – sehr wohl ein Girokonto mit der

Zusatzleistung Pfändungsschutz „als“ Pfändungsschutzkonto weiter. Aus dem Preis- und Leistungs- Verzeichnis ergibt sich, dass bislang gar kein Konto mit der Pfändungsschutzfunktion ausgestattet war. Nunmehr will die Beklagte – ausschließlich – das „PrivatKonto Komfort Plus“ – Konto als Pfändungsschutzkonto anbieten. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Kontoart mit selbstständigen Hauptleistungspflichten.

Die streitgegenständliche Geschäftspraxis stellt auch keine kontrollfreie Abrede über das Entgelt für eine zusätzliche, rechtlich nicht geregelte Sonderleistung der Beklagten dar. Die Umwandlung eines bestehenden Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto bzw. die Gewährung der Pfändungsschutzfunktion ist eine durch § 850 k Abs. 7 S. 2 ZPO gesetzlich auferlegte Pflicht (BGH WM 12, 2381).

Die angegriffene Geschäftspraxis der Beklagten ist auch mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren und benachteiligt die Kunden der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (§ 307 BGB). Die Berechnung eines zusätzlichen Entgelts für die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto in Form höherer Kontoführungsgebühren ist unwirksam (BGH WM 12, 2381). Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich nicht auf eine für den Kunden auf rechtsgeschäftlicher Grundlage erbrachte Leistung stützt, sondern Aufwendungen für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht auf die Kunden abzuwälzen versucht, sind mit wesentlichen Grundgedanken der Rechtsordnung unvereinbar (BGHZ 141, 380). Dies ist vorliegend der Fall. Die Kontoführungsgebühr für das „PrivatKonto Komfort Plus“ – Konto ist mit den Bestandskunden mit anderen Kontomodellen nicht auf „rechtsgeschäftlicher Grundlage“ vereinbart. Vielmehr versucht die Beklagte einseitig, die Kunden zu einer Vertragsänderung zu zwingen. Der Geschäftswille der Kunden, die lediglich Pfändungsschutz begehren, beinhaltet nicht den Wunsch, weitere Leistungen zu einer höheren Vergütung in Anspruch nehmen zu wollen. Außerdem handelt es sich vorliegend um die unzulässige Bepreisung einer von Gesetzes wegen unentgeltlich anzubietenden Leistung. Das Kreditinstitut ist gesetzlich dazu verpflichtet, ein bestehendes Girokonto als Pfändungsschutzkonto zu führen. Mithin ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Pfändungsschutz anzubieten, ohne dafür ein gesondertes Entgelt verlangen zu können (BGH WM 12, 2381). Indem die Beklagte

vorliegend die Gewährung des Pfändungsschutzes davon abhängig macht, dass die Kunden zu einem – höher bepreisten - Kontomodell wechseln müssen, verlangt sie ein solches, unzulässiges Entgelt. Unbeachtlich ist insoweit, dass die Beklagte nicht separat die Gewährleistung des Pfändungsschutzes bepreist, sondern als Gegenleistung für die höhere Gebühr zusätzliche Leistungen anbietet. Nach dem Sinn und Zweck des § 850 k Abs. 7 S. 2 ZPO macht es keinen Unterschied, ob das vom Kunden verlangte zusätzliche Entgelt ausschließlich für die Zurverfügungstellung des Pfändungsschutzes verlangt wird, oder ob dem Kunden weitere - nicht gewünschte – Leistungen aufgedrängt werden. Nach § 850 k Abs. 7 S. 2 ZPO kann der Kunde verlangen, dass das Kreditinstitut sein bestehendes Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt bzw. das bestehende Konto in ein Pfändungsschutzkonto umwandelt, ohne für diese Umwandlung ein Entgelt verlangen zu dürfen. Wird ein vorhandenes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt - worauf der Bankkunde, wie festgestellt, einen Anspruch hat -, richten sich die Hauptleistungspflichten nach dem in Gestalt des Girovertrages bestehenden Zahlungsdiensterahmenvertrag. Hauptpreisabrede bei der Umwandlung ist daher die Vereinbarung über den Preis für das bereits bestehende Girokonto. Dabei gilt die bisherige Entgeltabrede fort. (BGH WM 12, 2381; OLG Frankfurt, Ur. 6.6.12, Az. 19 U 13/12). Dies bedeutet, dass bei der gewünschten Umstellung des bisherigen Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto keine höhere Kontoführungsgebühr als bisher verlangt werden können, auch nicht wenn dafür zusätzliche Nebenleistungen angeboten werden.

Die Beklagte kann nicht mit dem Argument gehört werden, mit dem „PrivatKonto Komfort Plus“ – Konto biete sie ein Standard-Girokonto mit zu den für dieses Standard-Girokonto *üblichen* Bedingungen an. Dabei verkennt sie, dass nur für den Fall, dass bisher kein Girokonto bestand, sondern ein neues Konto eröffnet wird, und das Preis- und Leistungsverzeichnis hinsichtlich des Pfändungsschutzkontos keine eindeutige Bezugnahme auf ein konkretes, angebotenes Preismodell enthält, die für ein Girokonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt *übliche* Vergütung als vereinbart gilt (BGH WM 12, 2381). Wenn dagegen ein bestehendes Konto als Pfändungsschutzkonto weitergeführt werden soll, darf die bisher bestehende Vergütung nicht erhöht werden; außer der Kunde wünscht unmissverständlich die Änderung des Vertrages hin zu einem anderen, höherpreisigen Kontomodell.

Zu Unrecht die Beklagte der Auffassung, sie würde gegen Art. 3 GG verstoßen, wenn sie verpflichtet wäre, sämtlichen Kontoinhabern unentgeltlich ein Pfändungsschutzkonto zur Verfügung stellen zu müssen. Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten werde nicht ein zusätzliches Entgelt für die Umstellung auf ein Pfändungsschutzkonto bzw. für die Zurverfügungstellung der Pfändungsschutzfunktion verlangt, vielmehr werde lediglich das „PrivatKonto Komfort Plus“ – Konto – aber nur dieses – für Bestandskunden als Pfändungsschutzkonto angeboten. Dies entspricht auch dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Beklagten, wonach unter den Leistungen, die mit der monatlichen Kontoführungsgebühr für das „PrivatKonto Komfort Plus“ – Konto abgegolten werden, nicht die Pfändungsschutzfunktion aufgeführt wird. Dies bedeutet, dass die Kunden, die bereits bisher über ein „PrivatKonto Komfort Plus“ – Konto verfügte, die Leistung Pfändungsschutz bereits unentgeltlich nutzen konnten bzw. ihnen diese Leistung nunmehr unentgeltlich zusätzlich zur Verfügung gestellt wird. Indem die Inhaber der anderen Kontomodelle nunmehr ebenfalls Pfändungsschutz erhalten, werden die Inhaber eines „PrivatKonto Komfort Plus“ – Kontos nicht schlechter gestellt. Sie waren bereits zuvor im Genuss der unentgeltlichen Pfändungsschutzfunktion.

Der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen des Klägers folgt aus §§ 5 UKlaG, 12 Abs. 1 UWG.

Der Anspruch auf Verzinsung ergibt sich aus §§ 288, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf insgesamt 2500 € festgesetzt. Der Wert der Beschwerde eines Antrags auf Unterlassung der Verwendung einzelner Allgemeiner Geschäftsbedingungen in der Verbandsklage ist regelmäßig auf 2500 € pro angegriffener Klausel zu bemessen (BGH NJW-RR 07, 497).

- Richter am LG -



Ausgefertigt

Frankfurt (Main)

04. Feb. 2013

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigung dieser Entscheidung

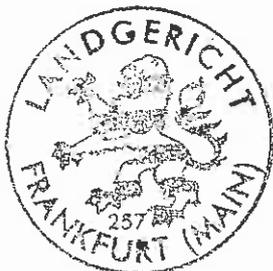
wurde am 5.2.13

an Beklagten-Verehrer

Kläger-Verehrer

zugestellt.

Frankfurt am Main, den



Vorstehende Ausfertigung wird
vertreten durch Rechtsanwalt
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung
erteilt.

Frankfurt am Main, den 06. Feb. 2013

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

